

Teil II:
Rechtsfragen der Strategischen Prozessführung in Österreich

Entwicklung von Verbandsklagerechten im Umweltbereich

Nadja Polzer und Daniel Ennöckl

1. Einleitung

Möchte man die Entwicklung von Verbandsklagen im Umweltrecht darstellen, führt vom nationalen, über das europäische bis zum internationalen Recht kein Weg an der Aarhus Konvention¹ (idF kurz „AarhK“) vorbei. Die AarhK gilt dabei als Fundament für die Einbindung der Zivilgesellschaft in Umweltverfahren und umfasst drei Säulen, nämlich den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung in bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen und den Zugang zu Gerichten.

Da die Anforderungen der Konvention in Österreich aber insbesondere im Hinblick auf die zweite und dritte Säule vom Gesetzgeber regelmäßig (wenn überhaupt) nur in ihrer Minimalvariante umgesetzt wurden und dem auch die Sanktionsmechanismen der EU in Form von Vertragsverletzungsverfahren² keine Abhilfe verschaffen konnten, wurden die Gerichte angerufen. In diesem Zusammenhang wird zwar gerne der Ausdruck „bahnbrechendes Urteil“ überstrapaziert, nichts anderes wird dem jedoch gerecht, wenn man die Rolle des VfGH und des EuGH unter dem Blickwinkel betrachtet, der AarhK zu ihrem Durchbruch zu verhelfen. Vor allem Letzterer spielt „als Motor der in der [Aarhus-Konvention] vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte“³ bei der Umsetzung der Vorgaben der AarhK eine Schlüsselrolle.

Resultat dieser kasuistischen Entwicklungen sind nunmehr diverse „Graustufen“ der Partizipation im Anwendungsbereich der AarhK, die, je nach Verfahrensart und den jeweils Beteiligten, im Umfang der eingeräum-

-
- 1 Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88; ABl L 2005/124, 4.
 - 2 Bspw Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission, KOM (2014) 4883 endg vom 10. 7. 2014, 1.
 - 3 Altenburger, Die Aarhus Konvention, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 379 (380).

ten Rechte variieren. Die gesetzliche Ausprägung pendelt dabei zwischen „voller Parteistellung“ und überhaupt keiner Verfahrensbeteiligung.⁴

Unabhängig vom Umweltrecht finden sich Verbandsklagerechte im nationalen Recht vereinzelt im Konsumentenschutz, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht wieder. Unterm Strich ist ihnen gemein, dass sie die Wahrung kollektiver Interessen zum Gegenstand haben. Im weitesten Sinne wird im Rahmen des nachstehenden Beitrags unter Verbandsklagerechten das Recht von Interessensvereinigungen verstanden, die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften gerichtlich zu bekämpfen.

Die Bestimmungen der AarhK und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte für Umweltverbände wurden von den Höchstgerichten vergleichsweise großzügig ausgelegt und stetig weiterentwickelt. Der Weg zu den Beteiligungsmöglichkeiten, wie wir sie heute kennen, war aber ein langer und ihn zu erörtern bildet den Gegenstand dieses Beitrags.

2. Begriffsbestimmung

Eingangs ist das Verständnis des Begriffs von „Verbandsklagerechten“ näher zu erörtern. Die Parteistellung in Umweltverfahren hat grundsätzlich eine mannigfaltige Bedeutung. Einerseits sichert sie subjektive Rechte der Einzelnen und andererseits soll sie die Einhaltung objektiven Rechts gewährleisten. Bevor es insb mit der AarhK und den daraus resultierenden Verpflichtungen für die Vertragsparteien, zu einer massiven Ausweitung von Beteiligungsrechten von Umweltverbänden in Umweltverfahren kam, stand vor allem der Schutz von Partikularinteressen – die mit dem Schutz der Umwelt nicht zwangsläufig in Verbindung standen – im Mittelpunkt. Während also die individuellen Interessen von Nachbar*innen den Interessen der Projektwerber*innen gegenüberstanden, wurde jeglicher darüberhinausgehender Umweltschutz im Verwaltungsverfahren (bestenfalls) amtswegig von den Behörden wahrgenommen.⁵

Da Umweltorganisationen (idF kurz „UO“) und Bürgerinitiativen (idF kurz „BI“) in der Vergangenheit entweder grundsätzlich keine Rechtsper-

4 Dazu ausführlich *N. Handig*, Zwischen Parteistellung und Nichtbeteiligung: Umweltorganisationen und die Schattierungen ihrer Partizipation, in *Domig et al* (Hrsg), *Weder schwarz noch weiß: Grauzonen im Öffentlichen Recht* (im Erscheinen).

5 *Weber/Schmid*, Die Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen in Umweltverfahren, in *FS Stolzlechner* (2013) 705 (706).

sönlichkeit oder eben keine subjektiven Rechte in Umweltverfahren eingeräumt wurden, waren ihre Beteiligungsmöglichkeiten gelinde gesagt dürftig. Als Reaktion auf die daraus entstandenen Proteste der Zivilbevölkerung führten die Landesgesetzgeber eine neue Form der Formalpartei durch die Schaffung von Landesumweltschutzämtern ein, denen es im Sinne einer Ombudsstelle seither obliegt, Verletzungen des objektiven Umweltrechts als subjektive Rechte geltend zu machen.⁶

Für die Definition von „Klagerechten“ im Sinne einer Parteistellung ist zunächst auf § 8 AVG im österreichischen Verwaltungs- bzw Umweltrecht zu verweisen, der darauf verweist, dass als „Partei“ Personen zu verstehen sind, die *„an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind“*. Damit ist allerdings noch nichts gewonnen, vielmehr beginnt an dieser Stelle die Krux mit der Suche nach materiell-rechtlich vorgesehenen subjektiven Rechten, die einen konkreten Rechtsanspruch einräumen, da nur diese Personen auch einen Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Staat gewähren.⁷

Als Paradebeispiel für ein Materiengesetz im Umweltrecht und insb für die Partizipationsmöglichkeiten von UO und BI, wird hier das UVP-G herangezogen. Mit dessen Einführung wurde die Grundlage für Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden (zunächst nur von BI) geschaffen und UO und BI damit eine Rechtsposition vergleichbar mit einer Popularklage eingeräumt. Die im UVP-G vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten sollen die Einhaltung von objektiv-rechtlichen Umweltschutzvorschriften anhand von Beteiligungs- und Anfechtungsrechten ermöglichen und somit ein öffentliches Interesse durchsetzen.⁸ *Schulev-Steindl* bestimmt die wesentlichen Züge einer „Popularklage“ derart, dass *„ein Einzelner Pflichten, die der Gesamtheit der Bürger, und damit aber auch ihm, geschuldet sind, genauso geltend machen kann, wie (so der Normalfall) Ansprüche, bei denen die zugrunde liegende Pflicht nur ihm gegenüber besteht.“*⁹

Eine Verbandsklage wird für die nachstehende Arbeit im Sinne einer „Popularklage“ verstanden, vorauszuschicken ist dem aber, dass Populark-

6 *Weber/Schmid* in FS Stolzlechner 707.

7 *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte - Eine rechtstheoretische und dogmatische Analyse am Beispiel des Verwaltungsrechts (2008) S 56.

8 *Schulev-Steindl*, Vom Wesen und Wert der Parteistellung in FS Mayer (2011) 683 (698).

9 *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte S 63; weiters vergleicht sie darin die Popularklage mit der „Gesamtgläubigerschaft“ des Zivilrechts, bei der *„jeder Einzelne die Erfüllung des allen Gläubigern Geschuldeten verlangen kann“*.

lagen im österreichischen Recht jedenfalls eine Ausnahmerecheinung darstellen.

3. Partizipationsrechte nach der Aarhus Konvention

Als das wohl wichtigste Dokument zur Sicherstellung von Öffentlichkeitsrechten in Umweltverfahren gilt die 1998 in Aarhus in Dänemark unterzeichnete und im Wesentlichen im Jahr 2001 in Kraft getretene AarhK. Bei dieser handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, dem sowohl Österreich als auch die Europäische Union als Vertragsparteien beigetreten sind. Die AarhK ist in Österreich als ein gemischtes Abkommen doppelt verbindlich und unterliegt im Bereich von Auslegungsfragen der Entscheidungskompetenz des EuGH.¹⁰

Bereits der Titel verweist auf die Bedeutung dieses Rechtstextes, wenn er vom „Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ spricht. In diesem Sinn ist hier kursorisch auf die drei genannten Säulen der AarhK einzugehen, deren Unterteilung und Abgrenzung das Herzstück der Bürgerbeteiligung im europäischen Umweltrecht darstellt:

- 1) den Zugang zu Informationen (Art 4 und 5 AarhK),
- 2) die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren (Art 9 Abs 2 iVm Art 6 AarhK) und
- 3) den Zugang zu Gerichten (Art 9 Abs 3 AarhK).

Der wesentliche Gedanke hinter der Struktur der AarhK ist, dass eine zweckmäßige Partizipation in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren sowohl iSd der zweiten Säule als auch der dritten Säule zunächst den Zugang zu umweltrelevanten Informationen, also die erste Säule, erfordert.¹¹ Gemäß Art 4 bzw Art 5 AarhK hat die Öffentlichkeit unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses, Zugang zu bestimmten umweltbezogenen Informationen gegenüber staatlichen Akteuren.

10 *Alge/Kroiss/Schmidhuber*, Strategische Umweltprüfung (SUP), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ (2019) 666 (670); *Schmalenbach* in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV⁵ (2016) Art 216 AEUV Rz 5; *J. Lukan*, Die Auslegungshoheit über gemischte Abkommen im Wandel, in *Bajlicz et al* (Hrsg), Recht im Umbruch – Umbruch im Recht (2022) 161 (229 ff); EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, Lesoochranárske zoskupenie VLK I („*Braunbär I*“) Rz 30 mwN.

11 *Altenburger* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ 379 (382) ff.

Im System der Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten des Art 9 AarhK ist die Auslegung des Begriffes der „Öffentlichkeit“ von wesentlicher Bedeutung, da diese die Trägerin der Rechte nach der AarhK ist. Dabei muss zwischen der „Öffentlichkeit“ im Sinne des Art 2 Z 4 AarhK und der „betroffenen Öffentlichkeit“ nach Art 2 Z 5 AarhK (worunter auch UO fallen) differenziert werden.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ als solche wird insbesondere im Zusammenhang mit Umweltinformationen gemäß Art 4 und Art 5 AarhK und dem allgemeineren Rechtsschutz gemäß Art 9 Abs 3 AarhK verwendet, während die mit dem Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ verbundenen Rechte wesentlich weiter reichen. So knüpft der persönliche Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 iVm Art 6 AarhK an das Tatbestandsmerkmal der „betroffenen Öffentlichkeit“ und umfasst sowohl ein Beteiligungsrecht im Genehmigungsverfahren als auch ein damit verbundenes gerichtliches Überprüfungsrecht. Art 9 Abs 3 AarhK sieht demgegenüber ausschließlich das Überprüfungsrecht, ohne einer vorangegangenen Verfahrensbeteiligung, vor.

Art 9 Abs 2 AarhK regelt konkret, dass der „betroffenen Öffentlichkeit“ in bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen Beteiligungs-, Stellungnahme- und Anhörungsrechte zuerkannt werden (müssen). Damit nicht zu vergleichen sind aber umfassende Parteienrechte.¹² Als relevante Tätigkeiten im Lichte des Art 9 Abs 2 AarhK gelten Tätigkeiten, die in Anhang I AarhK angeführt sind (Art 6 Abs 1 lit a AarhK¹³), oder Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (Art 6 Abs 1 lit b AarhK).¹⁴

Art 9 Abs 3 AarhK verpflichtet die Vertragsstaaten als dritte Säule der AarhK, ein allgemeines Zugangsrecht für Mitglieder der Öffentlichkeit zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren, in denen umweltbezogene Bestimmungen anzuwenden sind, einzuräumen. Laut der Europäischen Kommission ist die Bestimmung dahingehend zu verstehen, dass sie den Zugang zu jenen Verfahren regelt, die weder unter Art 9 Abs 1 oder Art 9 Abs 2 AarhK fallen.¹⁵ Der Zugang zu Gerichten gewährleistet also

12 *Altenburger in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ 379 (384) ff.

13 Der Katalog des Anhang I AarhK ist weitestgehend ident mit den in der UVP-RL und der IE-RL gelisteten Vorhaben.

14 *Altenburger in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ 379 (386).

15 Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten C (2017) 2616 endgültig, Rz 118.

nicht nur ausschließlich individuellen Rechtsschutz, sondern normiert eine allgemeine Kontrolle darüber, ob sowohl Privatpersonen als auch Behörden umweltbezogene Bestimmungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß beachtet und korrekt angewendet haben.¹⁶ Allerdings ist im Gegensatz zu Art 9 Abs 2 AarhK, lediglich ein Überprüfungsrecht vorzusehen.

Die Abgrenzung zwischen den Sachverhalten gemäß Art 9 Abs 2 AarhK und dem Auffangtatbestand gemäß Art 9 Abs 3 AarhK zum Recht auf Zugang zu Gerichten kann man zusammengefasst damit erklären, „*dass Art 9 Abs 2 AarhK für jene Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einschlägig ist, die zu einer Zulassung spezifischer Aktivitäten die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordern und so in den Anwendungsbereich des Art 6 AarhK fallen.*“¹⁷

3.1. Umsetzung im Unionsrecht

Mit dem Beitritt zur AarhK war auch die EU verpflichtet, die darin vorgesehenen Garantien umzusetzen und kam dem bereits im Jahr 2003 mit der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (idF kurz „ÖB-RL“)¹⁸ nach. Diese diente auf Unionsebene der Umsetzung der zweiten und dritten Säule der AarhK¹⁹ und hatte durch die dadurch notwendig gewordenen Änderungen

16 Müller/Kahl, Rechtsgutachten zum Umsetzungsbedarf und Umsetzungsmodus für den Tiroler Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit eigenständigen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention (2020) Rz 59.

17 Müller/Kahl, Rechtsgutachten Rz 61.

18 RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABL L 2003/156, 17.

19 Die erste Säule wurde auf Unionsebene *via* durch die UmweltinformationsRL umgesetzt und in Österreich auf Bundesebene im Umweltinformationsgesetz (dazu korrespondierend 9 Umweltinformationsgesetze auf der Landesebene).

in der UVP-RL²⁰, der IPPC-RL²¹, der Seveso-RL²² sowie der IE-RL²³ insbesondere für Verfahren iSd Art 6 Abs 1 lit a AarhK auch direkte Implikationen auf die österreichische Rechtslage.

So wurde UO auch aufgrund der genannten unionsrechtlichen Vorgaben bereits im Jahr 2004 Beteiligungsrechte in UVP²⁴- und IPPC-Verfahren in diversen Betriebsanlagenverfahren nach den Materiengesetzen auf Bundesebene eingeräumt.

Auf Landesebene wurde sie in den neun entsprechenden landesgesetzlichen Gesetzestexten²⁵ umgesetzt.

In Bezug auf die dazu ergangene Judikatur des EuGH, wird darauf näher unter 3.2 eingegangen.

Mit der ÖB-RL wurde auf Unionsebene sowohl in Art 3 Z 1 als auch in Art 4 Z 1 ÖB-RL, der Status von NGO²⁶ als „betroffene Öffentlichkeit“ verankert. Des Weiteren haben die MS sicherzustellen, dass UO *„Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die*

-
- 20 Damals RL 85/337/EWG des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 1985/175, 40; heute gültig in kodifizierter Fassung der RL 2011/92/EU, ABl L 2012/26, 1 idF RL 2014/52/EU, ABl L 2014/124, 1.
- 21 RL 96/61/EG des Rates vom 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl L 1996/257, 26 (IPPC-RL), die mehrfach abgeändert wurde und mittlerweile in der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl L 2010/334, 17 (Industrieemissions-RL) aufgegangen ist.
- 22 RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl L 2012/197, 1.
- 23 RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl L 2010/334, 17.
- 24 Im UVP-G aufgrund der UVP-G-Novelle 2004 (BGBl 2004/153).
- 25 So bspw im NÖ Auskunfts-gesetz, StF: LGBl 0020-0.
- 26 Nach dem genauen Gesetzeswortlaut wären dies *„Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen“*.

die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“²⁷

3.2. Rechtsprechung EuGH

Bei der AarhK handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, das hinsichtlich Auslegungsfragen nach der Rspr des EuGH im Fall „Braunbär I“²⁸ dessen Deutungsweite unterliegt. Die Rechtslandschaft im Umweltrecht kann im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligung von UO jedenfalls auf eine Zeit vor und eine Zeit nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Protect*²⁹ gegliedert werden. Obwohl die Entwicklung der Partizipationsrechte von UO einen Aufschwung mit der genannten Entscheidung erhielt, war in Österreich auch schon davor eine gesetzliche Parteistellung für UO in UVP-Verfahren, Verfahren nach der GewO betreffend IPPC-Anlagen und in Umwelthaftungsverfahren in der nationalen Rechtsordnung vorgesehen (Näheres dazu siehe unter Pkt 6).

In der ersten Hälfte dieser neuen Ära der Beteiligungsrechte, also nach dem Beitritt zur AarhK aber vor dem *Protect*-Urteil, wurden Partizipationsmöglichkeiten von UO auf Unionsebene insbesondere unter dem Stichwort (Slowakischer) „*Braunbär*“ – sei es nun als Braunbär I³⁰ oder Braunbär II³¹ – behandelt.

Den Ausgangspunkt der gegenständlichen Untersuchung bildet die Entscheidung in der Rs EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, „*Braunbär I*“, in der sich der EuGH zum ersten Mal mit der AarhK, genauer Art 9 Abs 3 AarhK, auseinandersetzte. Verfahrensgegenständlich war ua die Parteistellung von UO in Verwaltungsverfahren betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von der Schutzregelung für Arten wie den Braunbären. Der EuGH beanspruchte die Entscheidungskompetenz über die Auslegung der AarhK sowie des Art 9 Abs 3 AarhK und verneinte in einem weiteren Schritt dessen unmittelbare Anwendbarkeit. Das anzuwendende innerstaatliche Verfahrensrecht ist des Weiteren von den nationalen Gerichten so auszulegen, dass der Rich-

27 Art 3 Z 7 ÖB-RL bzw Art 11 Abs 1 UVP-RL idgF; Art 4 Z 4 ÖB-RL bzw mit geringen sprachlichen Abweichungen Art 25 Abs 1 IndustrieemissionsRL.

28 EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Braunbär I* Rz 30 mwN.

29 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.

30 EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Braunbär I*.

31 EuGH 8. 11. 2016, C-243/15, *Braunbär I*.

ter „sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines **effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes** in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen hat, dass es **so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus festgelegten Zielen steht**“³². Dies soll einer UO ermöglichen, „eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten“³³. Einer UO steht daher bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der Konvention auch ein Recht auf die Erhebung von Rechtsmitteln bei potenziellen Verstößen gegen das Umweltrecht der Union zu.³⁴

In den darauffolgenden Entscheidungen EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, „*Karoline Gruber*“, und EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, „*Kommission/Deutschland*“ befasste sich der EuGH mit der Frage, inwieweit Nachprüfungsrechte insbesondere der „betroffenen“ Öffentlichkeit beschränkt werden können, wenn ihr im vorangegangenen Verfahren keine Beteiligungsrechte zugekommen bzw diese (etwa aufgrund von Präklusion) untergegangen sind.

In der Rs „*Karoline Gruber*“ hielt der EuGH zunächst fest, dass Feststellungsbescheide nach dem UVP-G gegenüber zuvor im Verfahren nicht beteiligten Nachbarn rechtlich nicht verbindlich sind. Im sg „Präklusionsurteil“ *Kommission/Deutschland* sprach der EuGH im Wesentlichen aus, dass der Umfang der gerichtlichen Überprüfungsrechte von UO nicht auf Einwendungen beschränkt werden darf, die bereits innerhalb des Verwaltungsverfahrens eingebracht wurden.³⁵ Nach dem Urteil war die Präklusion in verwaltungsbehördlichen Verfahren zwar noch grundsätzlich zulässig, allerdings führte es dazu, dass präkludierten Parteien im vom Urteil betroffenen Verfahren und soweit ihr Zugang zu Gericht unionsrechtlich oder völkerrechtlich vorgesehen ist, eine Beschwerdelegitimation zukommt.

Während sich der Gerichtshof im Fall „*Braunbär I*“ noch mit der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 AarhK iZm der FFH-RL³⁶, nicht jedoch mit Art 9 Abs 2 AarhK oder deren Verhältnis zueinander auseinandersetzte, konzentrierte er sich im Jahr 2016 in der Entscheidung „*Braunbär II*“ hauptsächlich auf Art 9 Abs 2 AarhK.³⁷ Darin urteilte der EuGH im

32 EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Braunbär I*, Rz 50, Hervorhebungen nicht im Original.

33 EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Braunbär I*, Rz 52.

34 *Altenburger in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ 379 (392).

35 EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, Rz 76.

36 IdF RL 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl 1992 L 206/7.

37 *Altenburger in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht³ 379 (397).

Hinblick auf Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 AarhK, dass UO in Verfahren zwingend an Naturverträglichkeitsprüfungen (idF kurz „NVP“) gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL betreffend Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen, zu beteiligen sind. Diese Entscheidung war insofern relevant, als NVP nunmehr dem Beteiligungs- als auch dem Rechtsschutzsystem des Art 9 Abs 2 AarhK unterstellt wurden und die zuvor noch offene Frage danach, ob für Verfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen ist, vom GH eindeutig bejaht wurde. Mit anderen Worten wird das Fehlen einer sekundärrechtlichen Klagebefugnis durch ein Ineinandergreifen von AarhK, Unionsumweltrecht und Art 47 GRC ersetzt.³⁸

Auf die zitierten Entscheidungen folgte also die bahnbrechende Entscheidung in der Rechtssache *Protect*³⁹. Darin erörterte der EuGH zur Abgrenzung des Art 9 Abs 2 AarhK von seinem Bruder Art 9 Abs 3 AarhK im Detail die Prüfungsschritte zum Grad und Umfang der Verfahrens-beteiligung in Umweltverfahren im Rahmen der AarhK. Eine Abgrenzung der beiden Absätze war aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der eingeräumten Rechte von Nöten: Während Art 9 Abs 2 AarhK der betroffenen Öffentlichkeit sowohl ein Beteiligungsrecht im vorangehenden (behördlichen) Verfahren als auch ein gerichtliches Überprüfungsrecht einräumt, verbietet Art 9 Abs 3 AarhK ausschließlich ein nachträgliches Überprüfungsverfahren.

Verfahrensgegenständlich war eine österreichische Entscheidung nach dem WRG, in dem eine Skiliftbetreiberin die Wiederverleihung von Wasserrechten für eine Beschneiungsanlage beantragte. Dagegen erhob die namensgebende UO gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000, „*Protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz*“ Einwendungen und forderte die Zuerkennung der Parteistellung auf der Grundlage von Art 9 Abs 3 AarhK und Art 6 Abs 3 FFH-RL⁴⁰. Gegen den in der Sache letztlich ergangenen Bescheid erhob die

38 Müller, Der EuGH als Gestalter – Durchsetzung der Aarhus-Konvention durch richterliche Rechtsfortbildung?, SPWR 2020, 401 (402); EuGH 8. II. 2016, C-243/15, *Braunbär II*

39 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.

40 RL 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 7 idF RL 2013/17/EU, ABl L 2013/158, 193.

UO in der Folge Beschwerde an das LVwG und stützte dies auf Verstöße gegen Art 9 Abs 3 AarhK sowie die Bestimmungen der Wasserrahmen-RL.⁴¹

Im Verfahrensgang wiederholte der EuGH die in der Rs *Braunbär II* getätigten Aussagen, wonach nach nationalem Recht der betroffenen Öffentlichkeit nicht nur in Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten gemäß Art 6 Abs 1 lit a AarhK bzw Großvorhaben nach Anlage I AarhK Beteiligungsrechte einzuräumen sind, sondern auch in jenen Fällen, in denen geplante Tätigkeiten erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnten. Maßgeblich war dies dabei insofern, als Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen im unionsrechtlich determinierten Bereich Art 9 Abs 2 AarhK und damit sowohl einem Beteiligungsrecht als auch einem Überprüfungsrecht zugänglich sein müssen. Bemerkenswert war darüber hinaus der Verweis des GH, dass die MS im Lichte des Art 9 Abs 3 AarhK iVm Art 47 GRC verpflichtet sind, die Durchsetzung des unionsrechtlich determinierten Umweltrechts mittels wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes zu gewährleisten. Im Anlassfall hielt der EuGH daher fest, dass in Fällen, in denen das nationale Recht eine Verknüpfung zwischen der Parteistellung und dem Beschwerderecht herstellt, die Stellung als Partei nicht verwehrt werden kann. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Partei zwar nicht zwingend am behördlichen Verfahren zu beteiligen ist, die Parteistellung aber anzuerkennen ist, wenn die Rechtsmittellegitimation an diese geknüpft ist.⁴²

Neben dem Umfang der eingeräumten Rechte ist die Frage nach der Definition von umweltbezogenen Vorschriften regelmäßig von grundlegender Bedeutung, da nur diese die Privilegien der AarhK nach sich ziehen. Mit dieser Frage setzte sich der EuGH zuletzt im November 2022 in der Entscheidung „*Thermofenster*“⁴³ im Rahmen des VW-Dieselskandals auseinander. Unter dem sg „Thermofenster“ versteht sich ein Fahrbetriebsmodus, der nur bei Temperaturen zwischen 15°C und 33°C aktiv war. In dem Urteil kam der Gerichtshof ua unter Berufung auf das Ziel der Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus, Art 2 Abs 1 lit f AarhVO⁴⁴ und

41 RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 2000/327, 1 idF RL 2014/101/EU, ABl L 2014/311, 32.

42 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, Rz 68 ff.

43 EuGH 8. 11. 2022, C-873/19, „*Thermofenster*“.

44 VO (EG) 1367/2006 v 6. 9. 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangele-

dem Implementation Guide zur Durchführung der AarhK der UNECE⁴⁵ zusammengefasst zum Schluss, dass auch technische Vorschriften für die Typengenehmigung von KfZ als Umweltrecht zu verstehen sind, auf die sich UO in Verfahren in der Folge stützen können.⁴⁶

4. Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen nach dem UVP-G

Im nationalen Recht regelt in Umweltverfahren die wesentlichen Beteiligten das UVP-G, nicht zuletzt da die Materiengesetze sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene regelmäßig auf die Definition von „Umweltorganisationen“ in § 19 Abs 7 UVP-G 2000 verweisen. Als weitere Akteure findet man in dem Zusammenhang BI, die ebenso wie UO Parteistellung in Verfahren nach dem UVP-G, idR aber nicht nach sonstigen Materiengesetzen haben. Nachstehend wird ihre Bedeutung und nähere Ausgestaltung erörtert.

4.1. Bürgerinitiativen

Im österreichischen Umweltrecht wurde mit der Einführung des UVP-G im Jahr 1993⁴⁷ in Umweltverfahren eine mit Verbandsklagerechten in Grundzügen vergleichbare Parteistellung für BI⁴⁸ neu in das Gesetz aufgenommen. Mit diesem Instrument wurde in Österreich erstmals „*verwaltungsfremden Personen*“ ein Klagerecht eingeräumt, das sich auf die Einhaltung von objektivem Umweltrecht bezog.⁴⁹

Seit jeher regelt der Katalog des § 19 UVP-G die Partei- und Beteiligtenstellung von Akteuren im UVP-Verfahren. Was unter BI zu verstehen

genheiten auf Organe und Einrichtungen der Union, ABl L 2006/264, 13 idF ABl L 2021/356, 1.

45 UNECE, The Aarhus Convention. An Implementation Guide² (2014), in englischer Sprache abrufbar unter <unece.org/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_interactive_eng.pdf>.

46 EuGH 8. II. 2022, C-873/19, *Thermofenster*, Rn 81.

47 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl 697/1993.

48 Die Aufnahme von UO in den Katalog der Verfahrensbeteiligten des UVP-G erfolgte erst im Zuge UVP-G Novelle 2004 (BGBl I 2004/153) in Umsetzung des Art 3 Z 1 und 7 ÖB-RL

49 *Kroiss*, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht - neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RdU 2001, 87.

ist und wie eine solche entsteht, legt Abs 4 leg cit fest. B. Raschauer nennt BI auch „Bürgerpartei“ und bezeichnet sie als „vereinsähnliche“ juristische Personen des Privatrechts. Ihre Konstituierung knüpfte an vergleichbare Voraussetzungen, wie für BI nach der aktuellen Rechtslage an, mit dem Unterschied, dass BI damals noch keine Beteiligtenrechte gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 (Beteiligtenstellung in Bezug auf Akteneinsicht im vereinfachten Verfahren) zustanden.

BI waren gemäß § 11 Abs 1 UVP-G 1993 vor der Bestellung eines Sachverständigen anzuhören sowie persönlich zur öffentlichen Erörterung und mündlichen Verhandlung zu laden. Ebenso kam ihnen Parteistellung im Rahmen der Abnahmeprüfung zu.⁵⁰

Der Umfang der Parteistellung bezog sich nach dem Gesetzeswortlaut damals wie heute auf die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht. Diese Formulierung war ausschlaggebend für eine „damit verbundene [...] strukturelle [...] Akzentverschiebung vom ‚subjektiven Recht‘ zur Geltendmachung des ‚objektiven Rechts‘.“⁵¹

Die rechtswirksame Konstituierung einer BI gemäß §§ 19 Abs 4 iVm 9 Abs 5 UVP-G 2000 erfordert auch nach der aktuellen Rechtslage eine Stellungnahme während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000, die durch ihre Eintragung in eine Unterschriftenliste von mindestens 200 Personen unterstützt wird. Als Voraussetzung für die wirksame Unterstützung der BI sieht das Gesetz vor, dass die Unterstützer*innen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Des Weiteren fordert der VwGH eine „Interessenhomogenität“ der Mitglieder in der Sache.⁵² Dies beruht auf der Überlegung, dass sich Unterstützer*innen der BI auch tatsächlich mit dem Vorhaben auseinandersetzen sollen. Dem folgt auch der VfGH, soweit er das Vorliegen einer gleichgerichteten Interessensstruktur der BI fordert.⁵³

Es ergeht kein Feststellungsbescheid über die Konstituierung der BI, vielmehr werden darüber der/die Vertreter*in der BI, die anderen Verfah-

50 B. Raschauer, UVP-G Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1995) § 19 Rz 13.

51 B. Raschauer, UVP-G § 19 Rz 13.

52 VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

53 Lampert, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (2020) § 19 Rz 54 ff.

rensparteien und die mitwirkenden Behörden idR in Form einer schlichten Mitteilung in Kenntnis gesetzt.⁵⁴ Die Behörde hat die Unterschriftenliste anhand der Wählerevidenz der Gemeinden auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren.⁵⁵

Als Konsequenz des wirksamen Zustandekommens räumt das Gesetz der BI im Anlassverfahren Parteirechte ein, die sich auf die Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht beziehen. Darin liegt auch schon der wesentliche Unterschied zu UO. Während BI anlassfallbezogen für ein konkretes Vorhaben gegründet werden, bestehen UO auch unabhängig von geplanten Vorhaben.

Da sich im UVP-G 2000 selbst keine Legaldefinition dazu findet, ergibt sich in der Regel aus der Rspr des VwGH, was genau unter „Umweltschutzvorschriften“ zu verstehen ist. Grundsätzlich gelten als solche einzelne Bestimmungen, die „*direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen*“⁵⁶, wie etwa das UVP-G, das Betriebsanlagenrecht der GewO, bestimmte Regelungen des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Luftreinhalterechts, des Bergrechts, des Luftfahrtrechts, des Rohrleitungsrechts und andere Normen.⁵⁷

Nach der Judikatur des VwGH ist die BI sowohl im Sinne des Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL als auch des Art 2 Z 5 AarhK als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ zu verstehen.⁵⁸

Auf Grundlage der AarhK erkannte der VwGH unter Verweis auf die Rechtssache *Protect*⁵⁹ zu Art 9 Abs 2 iVm Art 6 AarhK, dass BI sowohl in vereinfachten als auch in „ordentlichen“ UVP-Verfahren Parteistellung zukommt.⁶⁰ Außerdem verfügt die BI über ein Beschwerderecht an das BVwG, ein Revisionsrecht an den VwGH und ein Beschwerderecht an den VfGH.

54 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2000-ON 1.00 (Stand 1.7.2011, rdb.at) § 19 UVP-G 2000 Rz 156.

55 VfGH 22. 6. 2002, V 53/01- V 73/01.

56 VwSlg 16588 A/2005.

57 *N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 19 Rz 50 mwN.

58 VwGH 30. 1. 2019, Ro 2017/06/0025; 27.9.2018, Ro 2015/06/0008.

59 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.

60 VwGH 27. 9. 2018, Ro 2015/06/0008.

4.2. Umweltorganisationen

Partizipationsrechte von UO sind auch auf nationaler Ebene auf eine Ära pre-Protect und eine Ära post-Protect aufzuteilen, wenn man sich mit ihren Rechten vor diesem richtungsweisenden Urteil auseinandersetzt. So waren UO zwar auch vor dieser Entscheidung Parteien in UVP-Verfahren, IPPC-Anlagen-Verfahren nach der GewO oder Umwelthaftungsverfahren, im Wesentlichen waren ihre Parteienrechte mit den genannten Rechtsgrundlagen aber auch schon wieder erschöpft.

Soweit von UO die Rede ist, versteht man diese regelmäßig iSd § 19 Abs 7 UVP-G 2000. Der Einordnung als anerkannte UO gemäß UVP-G 2000 kommt aber auch darüberhinausgehende Bedeutung zu, da regelmäßig die bundesrechtlichen Materiengesetze⁶¹ zur Definition von UO auf die Vorgaben des UVP-G 2000 verweisen. Derartige Verweise finden sich aber nicht nur in Bundesgesetzen wieder, sondern auch in den Landesgesetzen, wie bspw in der Wiener Bauordnung⁶², den Jagd⁶³- und Fischereigesetzen⁶⁴ oder den Naturschutzgesetzen⁶⁵.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen finden sich in § 19 Abs 6 UVP-G 2000, wonach es sich dabei stets um juristische Personen in Form eines Vereins im Sinne des VereinsG⁶⁶ oder eine Stiftung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes⁶⁷ handelt. Des Weiteren muss die juristische Person den Schutz der Umwelt als vorrangigen Zweck in den Vereinsstatuten oder der Stiftungserklärung festgelegt haben sowie gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO⁶⁸ verfolgen. Weiters muss die Organisation vor der Antragstellung mindestens drei Jahre mit dem angeführten Zweck bestanden haben. Als quantitative Schwelle für einen Verein sieht das Gesetz außerdem mindestens 100 Mitglieder vor.

61 Vgl §§ 42 Abs 1 Z 13 AWG, 356b Abs 7 Z 1 GewO, § 102 Abs 2, 3 und 5 WRG 1959.

62 Vgl § 134 Abs 6a Wr BauO.

63 Vgl § 150a Sbg JagdG, § 91a OÖ JagdG.

64 Vgl § 49a Sbg FischereiG 2002; § 35c Ktn FischereiG.

65 Vgl § 55a Sbg NSchG; § 54a Ktn NSchG.

66 Bundesgesetz über Vereine, BGBl I 2002/66.

67 Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens, BGBl I 2015/160.

68 Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, BGBl. Nr. 194/1961.

Im Anerkennungsverfahren hat die BMK⁶⁹ im Einvernehmen mit dem BMAW⁷⁰ auf Antrag per Bescheid festzustellen, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die UO kann aufgrund seiner konstitutiven Wirkung, ab der Erlassung des Bescheids von ihren Rechten Gebrauch machen.

Der Umfang der Parteienrechte wird in § 19 Abs 10 UVP-G 2000 geregelt, wonach die Parteistellung von UO diese nach dem Gesetzeswortlaut dazu berechtigt *„die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“*

Sowohl in Bezug auf BI gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 als auch gemäß Abs 10 leg cit ist von „Umweltschutzvorschriften“ die Rede, weshalb angenommen werden kann, dass vom gleichen Wortsinn auszugehen ist.

5. VwGH

Maßgeblich für die Entwicklung der Beteiligungs- und Überprüfungsrechte von Umweltverbänden war neben der Judikatur des EuGH auf nationaler Ebene die Rspr des VwGH. Nachstehend werden die relevantesten Erkenntnisse in chronologischer Reihenfolge näher dargestellt.

5.1. Bürgerinitiativen

Im Zusammenhang mit BI stellte sich vor dem VwGH zunächst die Frage danach, welche Bestimmungen nun als „Umweltschutzvorschriften“ iSd § 19 Abs 4 UVP-G 2000 zu verstehen sind, da eine BI nur diese als subjektive öffentliche Rechte im Verfahren geltend machen kann. So erkannte der GH unter Verweis auf ein Erkenntnis vom 18. 10. 2001, 2000/07/0229, dass § 17 Abs 2 ForstG 1975 als eine Umweltschutzvorschrift zu verstehen ist.⁷¹ Im gleichen Erk hob er hervor, dass der Begriff von „Umweltschutzvorschriften“ weit auszulegen und nicht ausschließlich auf solche Bestim-

69 Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;

§ 19 Abs 7 UVP-G 2000 idF BGBl I 2018/80 führt noch den „Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ an.

70 Bundesminister*in für Arbeit und Wirtschaft.

71 VwGH 22. 11. 2011, 2008/04/0212, mwN.

mungen beschränkt ist, die einen unmittelbaren Bezug zum Umweltschutz aufweisen. Vielmehr seien diese (einzelnen Bestimmungen, nicht jedoch ganze Rechtsbereiche) in jenen Fällen als „Umweltschutzvorschrift“ zu qualifizieren, wenn sie auf die Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur abzielen.

Die unter Pkt 3.2. zitierte Entscheidung *Protect*⁷² zog nicht nur hinsichtlich UO relevante Änderungen nach sich. So hob der VwGH unter Verweis auf *Protect* im Jahr 2018 hervor, vor dem unionsrechtlichen Hintergrund, dass einzelne Passagen des UVP-G 2000 im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht unangewendet gelassen werden müssen, soweit Beteiligungsrechte der BI dadurch eingeschränkt werden.⁷³

5.2. Umweltorganisationen

Wie unter 3.2 näher erörtert, entschied der EuGH in der Rs *Protect* unter Heranziehung der GRC, dass die MS UO die Durchsetzung von unionsrechtlich determiniertem Umweltrecht mittels wirksamen Rechtsschutzes gewährleisten müssen. Die Feststellung, die Parteistellung einer UO im Verwaltungsverfahren ist für die Gewährung einer Rechtsmittelbefugnis nicht Voraussetzung⁷⁴, zog einen Rattenschwanz an Fragen zur konkreten Ausgestaltung durch die nationalen Gesetzgeber nach sich. Jedenfalls können die Nachwirkungen von *Protect* als Paradebeispiel für die Divergenz zwischen österreichischem Gesetzesrecht einerseits und dem (hier einschlägigen europäischen) Richterrecht andererseits, gesehen werden.

Die Entscheidung führte zu einer massiven Ausweitung der Beteiligungs- und Überprüfungsrechte von UO. Mit der zwei Jahre später ergangenen Entscheidung in der Rs *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland*⁷⁵ er-

72 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*.

73 VwGH 27. 9. 2018, Ro 2015/06/0008, Der VwGH dazu im Einzelnen: „Daraus ergibt sich, dass die Formulierung in § 19 Abs. 1 Z 6 UVPG 2000 ‚ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2); § 19 Abs. 2 leg. cit. als Ganzes und die Formulierung in § 19 Abs. 4 ‚oder als Beteiligte (Abs. 2)‘ unangewendet zu bleiben haben.“

74 EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, Rz 68.

75 EuGH 3. 10. 2019, C-197/18, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland*.

streckte der EuGH seine bisherige Judikatur zu Mitwirkungsrechten von UO auch auf natürliche und juristische Personen⁷⁶.

Unterm Strich bedeutet dies für die post-Protect-Ära, dass die nationalen Gerichte in Verfahren, in denen Unionsumweltrecht anzuwenden ist, UO regelmäßig (wenn auch im Wege einer unionsrechtskonformen Interpretation) eine Parteistellung einräumen müssen.

Da die Aktualität der Rspr (insbesondere von VwGH-Erkenntnissen vor der Einführung der Aarhus-Beteiligungsgesetze) vor dem Protect-Urteil nunmehr regelmäßig hinterfragt werden sollte, sind an dieser Stelle die Folgen durch diesen Paradigmenwechsel auf die nationale Rechtslage und Rspr hervorzuheben.⁷⁷

Im Lichte der EuGH-Rspr in den Rs *Braunbär I* und *Protect* sprach der VwGH anerkannten UO eine Antragslegitimation auf Erlassung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (idF kurz „IG-L“)⁷⁸ zu.⁷⁹ Im IG-L findet sich nach dem Gesetzeswortlaut keine Rechtsgrundlage für die Parteistellung einer UO, jedoch ist eine solche dann anzunehmen, wenn UO gewisse Voraussetzungen erfüllen, etwa im Falle von UO jene gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000.⁸⁰

Besonders wurde die Lücke zwischen dem österreichischen (Wasser-) Recht und dem Richterrecht des EuGH in einem weiteren Erk des VwGH drei Monate nach *Protect*⁸¹ veranschaulicht. Darin betonte der GH, dass UO nach dem WRG grundsätzlich keine Parteistellung zukommt. Dieser Aussage folgte unmittelbar ein Verweis auf die Rs *Protect*, wonach die Parteistellung also auf Grundlage einer unionsrechtskonformen Interpretation von § 8 AVG zuzuerkennen und entgegenstehendes innerstaatliches Recht unangewendet zu lassen ist. Die Verweigerung der Parteistellung für UO im

76 Und wie im Anlassfall im Falle der mangelhaften Umsetzung einer Verordnung, bei der bis dato kaum unmittelbare Beteiligungs- oder Überprüfungsrechte vorgesehen waren.

77 N. Handig, Chamäleon Umweltorganisation: Spektrum ihrer Rechtsstellung in Umweltverfahren, RdU 2023 (im Erscheinen).

78 Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, StF: BGBl I 115/1997.

79 VwGH 19. 2. 2018, Ra 2015/07/0074.

80 Mit einem weiteren Verweis auf VwGH 28. 5. 2015, Ro 2014/07/0096.

81 Das Erkenntnis erging am selben Tag, wie das Erkenntnis des VwGH im Ausgangsverfahren in der Rs *Protect*, Ra 2015/07/0055.

wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren war daher rechtswidrig und das zugrundeliegende Erkenntnis aufzuheben.⁸²

Wieder im Zusammenhang mit dem WRG, erklärte der VwGH in Bezug auf das Verschlechterungsverbot in § 104a WRG, dass UO aufgrund der unionsrechtlichen Prägung dieser Bestimmung, bereits dann eine Parteistellung in Verfahren nach dem WRG zukommt, wenn ein solcher Verstoß denkmöglich ist.⁸³

Genauso wie das WRG, lässt auch das ForstG 1975 eine explizite Parteistellung für UO vermissen. Und auch in diesem Zusammenhang verweist der VwGH im Lichte der EuGH-Rspr darauf, dass das Forstrecht dann in den unionsrechtlich determinierten Bereich und damit in den Anwendungsbereich der Art 9 Abs 2 AarhK bzw Art 9 Abs 3 AarhK fällt, wenn Bestimmungen nach der FFH-RL bspw in Bezug auf Natura-2000-Gebiete, anzuwenden sind.⁸⁴ Im zitierten Erkenntnis ging es konkret um die Prüfung der Vereinbarkeit von beantragten Fällungen mit den Zielen der Europaschutzgebiete nach der FFH-RL. Im Lichte der AarhK war UO aufgrund der Verknüpfung des Rechts auf Verfahrensteilnahme und der Rechtsmittelbefugnis ein Beschwerderecht bzw eine Parteistellung bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren einzuräumen. Der UO kam somit eine unmittelbare Parteistellung auf Grundlage der AarhK und der FFH-RL zu.⁸⁵

Im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens in der Steiermark zur Uferumgestaltung der Mur erkannte der VwGH im Jahr 2020, dass UO eine Beschwerdelegitimation im Rahmen eines Verfahrens über die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 17, 18 und 19 StNSchG 2017 zukommt. Dies begründete er damit, dass im Zuge dieses Verfahrens die inzidente Anwendung von Unionsumweltrecht zum Tragen kommt. Damit stellte er klar, dass Landesregelungen, die die FFH-RL oder die Vogelschutz-RL umsetzen als unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht zu verstehen sind.⁸⁶

In Bezug auf das Rechtsschutzinteresse von UO hat der VwGH nunmehr klargestellt, dass diese *„unabhängig von der Frage einer Verletzung in subjektiven Rechten befugt [sind], Verstöße gegen das Unionsumweltrecht zu*

82 VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0152.

83 VwGH 25. 4. 2019, Ra 2018/07/0380; später auch in VwGH 14. 9. 2021, Ra 2020/07/0056 (*„Schwarze Sulm“*).

84 VwGH 20. 12. 2019, Ro 2018/10/0010.

85 Eine entsprechende Anpassung im ForstG ist bis dato allerdings noch immer nicht erfolgt.

86 VwGH 18. 12. 2020, Ra 2019/10/0081, 0082.

beanstanden.“ Weiters betonte er ohne in der Folge näher darauf einzugehen, dass sich die Rechtsstellung von UO von „sonstigen Formalparteien“ unterscheidet, „deren Beschwerdelegitimation nicht an subjektive Rechte geknüpft ist“ und bei denen nach der hg Rechtsprechung dennoch ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Betracht kommt. Nach diesem Erk verlieren UO also ihr Rechtsschutzinteresse auch dann nicht, wenn der Klärung der in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung zukommt. Nach der Lit ist darin ein Rechtsschutzinteresse sui generis für UO zu erkennen.⁸⁷

In einer jüngeren Entscheidung zum WRG schränkte der VwGH den Anwendungsbereich für ein Beschwerderecht gemäß § 102 Abs 5 WRG iVm § 104a WRG im Gegensatz zu jener vom April 2019⁸⁸ wiederum ein.⁸⁹ Er strich darin explizit hervor, dass sich die Rechtsmittelbefugnis von UO auf unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht beschränkt, nicht jedoch Verstöße gegen sonstige Bestimmungen des WRG, wie im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung eines GA der Staubeckenkommission gemäß § 104 Abs 3 WRG, da diese in keinem inhaltlichen Bezug zur Umsetzung der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage des § 104a WRG in der Wasserrahmen-RL steht.

Ebenso zur Frage des Rechtsschutzinteresses erkannte ein anderer Senat ein paar Monate nach der zuvor zitierten Entscheidung⁹⁰ in einem Verfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Abschussfreigabe für das abgelaufene Jagdjahr, dass das Rechtsschutzinteresse weggefallen sei, mit der Begründung, dass dieser Rechtsfrage „nur mehr theoretische Bedeutung“ zukäme.⁹¹ Insofern ist *Handig* zu folgen, wenn er auf eine uneinheitliche Rspr des GH verweist.⁹²

87 VwGH 28. 3. 2022, Ra 2020/10/0101; *Weinberger*, VwGH verbietet Einschränkung der Beschwerdelegitimation einer Umweltorganisation in Ableitung von subjektiven Rechten (Anm zu VwGH 28. 3. 2022, Ra 2020/10/0101), RdU 2022, 209 (209).

88 VwGH 25. 4. 2019, Ra 2018/07/0380.

89 VwGH 30. 6. 2022, Ra 2019/07/0112.

90 VwGH 28. 3. 2022, Ra 2020/10/010; *Weinberger*, VwGH verbietet Einschränkung der Beschwerdelegitimation einer Umweltorganisation in Ableitung von subjektiven Rechten (Anm zu VwGH 28. 3. 2022, Ra 2020/10/0101), RdU 2022, 209 (209).

91 VwGH 4. 11. 2022, Ra 2021/03/0132.

92 *N. Handig*, Chamäleon Umweltorganisation (im Erscheinen).

6. Parteistellung von UO in sonstigen Gesetzen

Protect führte, wie bereits erörtert zu tiefen Gräben zwischen dem geltenden Gesetzesrecht und den Ergebnissen der Rspr des EuGH⁹³ zum Einen, als auch zur Rspr des VwGH zum Anderen und erforderte umfassende legislative Nachholarbeiten. Auf Bundesebene wurde dem 2018 mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018⁹⁴ in Form einer Sammelnovelle begegnet, die die nunmehr geforderten unionsrechtlichen Vorgaben im WRG, IG-L und dem AWG umsetzte und Ungetüme, wie die „Beteiligtenstellung plus“ im WRG hervorbrachte.

Auf Landesebene wurden jeweils eigene Ausführungsgesetze erlassen, auf die im Rahmen dieser Arbeit in Kapitel 7 lediglich cursorisch eingegangen werden kann. Soviel jedoch vorweg, auch die jeweils einschlägigen Landesgesetze orientieren sich bei der Ausgestaltung der Rechte der UO weitestgehend an der Beteiligtenstellung plus.

6.1. WRG

In der historischen Entwicklung der Beteiligungs- und Überprüfungsrechte im Umweltrecht stand das WRG regelmäßig im Mittelpunkt, da es letztendlich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren war, das die Blütezeit der „*Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts*“⁹⁵ nach sich zog.

So stellte auch der VwGH im Jahr 2018, also nach dem *Protect*-Urteil, noch fest, dass einer UO vor dem Hintergrund der innerstaatlichen Rechtslage keine Parteistellung nach dem WRG zukommt.⁹⁶ Als Reaktion darauf wurde mit dem AarhBetG 2018 also eine neue und vielfach diskutierte

93 Nicht zuletzt führten diese Diskrepanzen zu Diskussionen um die Frage, ob es sich bei der Rspr des EuGH zur AarhK und deren Verhältnis zum Unionsrecht um eine zulässige Auslegungsfrage handelt oder ob der EuGH im Sinne einer unzulässigen Rechtsfortbildung seine Kompetenzen überschreitet; vgl dazu Müller, SPWR 2020, 404.

94 Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), BGBl I 2018/73.

95 Müller, SPWR 2020, 402.

96 VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0152.

Form der Beteiligtenstellung plus, oder mit anderen Worten ein neuer Typus „des Beteiligten bzw eine Parteistellung zweiter Klasse“, eingeführt.⁹⁷

Im Mittelpunkt dieser dogmatischen Auseinandersetzung stehen § 102 Abs 2 und Abs 3 WRG, die die Rechtsgrundlage für die Beteiligtenstellung plus bilden. Demnach gelten UO als Beteiligte gemäß § 8 AVG, um einen Verstoß gegen das in § 104a WRG normierte Verschlechterungsverbot „zu verhindern“.⁹⁸ Vom Umfang dieser Beteiligungsrechte ist die Erhebung von Einwendungen zwar explizit ausgenommen, Stellungnahmen und sonstiges Informationsmaterial⁹⁹ dürfen gemäß § 102 Abs 3 WRG bei der Behörde aber trotzdem vorgelegt bzw in der mündlichen Verhandlung oder Untersuchung vorgetragen werden. Dies ist bei der Entscheidung von der Behörde angemessen zu berücksichtigen Bescheide iZm § 104a WRG werden UO auf einer elektronischen Plattform sechs Wochen lang bereitgestellt und gelten diesen gegenüber mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bereitstellung als zugestellt.¹⁰⁰

§ 102 Abs 5 WRG normiert ein Beschwerderecht, demgegenüber findet sich aber im Gesetz keine explizit genannte Revisionslegitimation. Diese kann jedoch aufgrund der Rspr des VwGH angenommen werden, nachdem er im Jahr 2021 UO in einem Erk eine der Parteilegitimation korrespondierende Revisionsbefugnis zuerkannt hatte.¹⁰¹

97 Schulev-Steindl, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut? ÖZW 2019, 14 (23).

98 Anhand des Verweises auf § 104a WRG erkennt man auch den geforderten unionsrechtlichen Konnex, da dieser seine Wurzeln in Art 4 der europäischen Wasserrahmen-RL hat.

99 Nach dem Wortlaut in Abs 3 leg cit sind das im Einzelnen: „für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen [...]“

100 § 107 Abs 3 WRG.

101 VwGH 11. 5. 2021, Ra 2020/07/0058: „Nach dem auch durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 neu geschaffenen § 102 Abs. 5 WRG 1959 kommt ihnen aber ein (auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung des § 104a WRG 1959 beschränktes) Beschwerderecht - das im vorliegenden Revisionsfall nicht in Zweifel gezogen wurde - zu. In einem solchen Fall sind Umweltorganisationen als Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht anzusehen und daher gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG revisionslegitimiert[...]“

6.2. GewO

Eine der wenigen Rechtsgrundlagen für eine „volle“ Parteistellung für UO von Gesetzes wegen bietet das Betriebsanlagenverfahren der GewO, genauer für Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen gemäß § 356b Abs 7 Z 1 GewO. Die Bestimmung gleicht im Wesentlichen der Parteistellung von UO in Verfahren nach dem UVP-G 2000, da UO auch nach der GewO die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen können. Eine Revisionslegitimation ist nach der GewO nicht explizit vorgesehen und wird von der Lit auch nicht angenommen.¹⁰²

6.3. AWG

Wie in der GewO ist auch im AWG eine Parteistellung für UO in Genehmigungsverfahren betreffend IPPC-Anlagen, jedoch beschränkt auf den Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, vorgesehen. Für das Genehmigungsverfahren sieht § 42 Abs 1 AWG die Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften sowie eine Rechtsmittellegitimation vor. Gegen abfallrechtliche Bescheide sind UO gemäß § 42 Abs 3 AWG berechtigt „Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen“.

Eine explizit normierte Revisionsbefugnis findet sich im Gesetzestext allerdings auch im AWG nicht.

7. Umsetzung durch die Landesgesetzgeber

Während das AarhBetG 2018 die Einbeziehung von UO in umweltrechtlichen Verfahren und den Zugang zu Gericht im unionsrechtlich determinierten Bereich auf Bundesebene umsetzte, passten auch die Länder in den darauffolgenden Jahren das Naturschutzrecht an. Mit dem AarhBetG wurde 2018 das Konstrukt der „Beteiligtenstellung plus“ kreiert und in der Folge von den Landesgesetzgebern regelmäßig kopiert. Die Beteiligtenstellung plus wurde auf Bundesebene zwar vor allem im WRG verankert, besondere

102 Ennöckl/Erlacher in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Kommentar zur Gewerbeordnung § 356b Rz 38 (Stand 1. 1. 2015, rdb.at); Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung⁴ (2020) § 356b Rz 49.

Bedeutung erlangt sie darüber hinaus aber in den einzelnen Landesgesetzen.

Zwar orientieren sich die Landesgesetzgeber an der bundesrechtlichen Gestaltung der Beteiligtenstellung plus, letztendlich handelt es sich dabei aber um heterogene Bündel an Rechten der Länder, die die Modalitäten für die Öffentlichkeitsbeteiligung von UO einerseits und die Überprüfungsbefugnis andererseits regeln.¹⁰³ Allen untersuchten Landesgesetzen ist dabei gemein, dass sie einem restriktiven Ansatz bei der Umsetzung der Anforderungen der AarhK folgen und sich die Beteiligungs- und Rechtsmittelrechte für UO im Wesentlichen auf Umweltverfahren mit Unionsrechtsbezug beschränken. In weiterer Folge ist darüber hinaus eine Beschränkung der Partizipationsmöglichkeiten auf bestimmte in den Gesetzen normierte Vorbringen vorgesehen, wodurch die Beteiligtenstellung gleich einer zweifachen Einschränkung unterliegt.

Eine volle Parteistellung wurde nach derzeitigem Stand in keinem einzigen Naturschutzgesetz eingeführt. In Bezug auf Verfahren, die sich gemäß Art 6 Abs 1 lit b AarhK potenziell erheblich auf die Umwelt auswirken können, ist eine Beteiligung im Grunde nur für Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL und für Vogelschutz- und FFH-RL bezogenen Artenschutz vorgesehen.¹⁰⁴ Ebenso vergeblich sucht man gesetzlich verankerte Anfechtungsmöglichkeiten für Verordnungen, die in jüngster Zeit besondere Relevanz iZm dem Jagdrecht und in dem Zusammenhang mit dem Abschuss (oder zynischer mit der „Entnahme“) von geschützten Tierarten, bekommen.

Abweichungen finden sich vor allem in der Ausgestaltung der Einzelheiten, wie etwa den Fristen, der Umsetzung von Präklusionsregelungen und der Rückwirkung von Anfechtungsrechten. Des Weiteren finden sich für die Kundmachung und für die Zustellung offizieller Dokumente jeweils verschiedene elektronische Rechtsinformationssysteme.

Schließlich gilt noch festzuhalten, dass außer Vorarlberg in keinem der Landesgesetze eine Revisionslegitimation ex lege vorgesehen ist.

103 Eine einheitliche Regelung wie in Deutschland das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (vom 23. 8. 2017, dBGBl I S 3290 idF BGBl I S 306) wäre zwar auch für Österreich wünschenswert, allerdings in naher Zukunft unwahrscheinlich.

104 Buss/Müller, Die „Aarhus-Umsetzung“ in den Landesnaturschutzgesetzen auf dem unionsrechtlichen Prüfstand, ALJ 2022, 93-107 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/172>), S 93 (97).

8. Schlussbetrachtung

Die im Rahmen dieser Arbeit veranschaulichten Entwicklungen führen einmal mehr die Konsequenzen einer inkonsequenten Rechtsetzung vor Augen. Man könnte bereits von der Ratifikation ohne Erfüllungsvorbehalt oder den Materialien¹⁰⁵ ableiten, dass die Umsetzung der Vorgaben der AarhK vom österreichischen Gesetzgeber zumindest im nationalen Zuständigkeitsbereich zunächst nicht in dem Umfang ernst genommen wurde, wie es in Retrospektive, im Sinne einer effizienten und vor allem Rechtssicherheit gewährleistenden Umsetzung, geboten gewesen wäre.

Zwar verpflichtete die ÖB-RL die MS zu einer vergleichsweise zügigen Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen von Großverfahren, durch die restriktive Auslegung der übrigen Bestimmungen und der daraus resultierenden rudimentären Implementierung blieben aber im nationalen Umweltschutz massive Lücken im Rechtsschutz.¹⁰⁶ Im Sinne von „Und bist du nicht willig, so brauch ich (die Dritte) Gewalt...“ verhalten schlussendlich der EuGH und in weiterer Folge der VwGH den Prinzipien der AarhK trotz auffälliger Schwerfälligkeit der Gesetzgeber weitestgehend zum Durchbruch. Die unscharfen Formulierungen der Konvention, vor allem im Hinblick auf die Auslegung von „Umweltschutzvorschriften“, sind dabei Fluch (insb in Anbetracht der Auswirkungen auf die Rechtssicherheit für Projektwerber*innen) und Segen (aus dem Blickwinkel der UO und BI, denen dadurch im Sinne einer Demokratisierung von Verwaltungsverfahren mehr Gestaltungsspielraum zukommt), und verbleiben in ihrer letztendlichen Ausprägung aber hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten volatil.

Dass die Verbindung der Partizipationsrechte von Umweltverbänden mit der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zur Geltendmachung von überindividuellen Interessen steht, liegt in der Natur der Sache. Die Rspr führte allerdings, zumindest im unionsrechtlich determinierten Bereich, zu einer Lockerung der Knüpfung von eingeräumten Partei- und Rechtsschutzmöglichkeiten an die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten.

Zusammengefasst kann jedenfalls festgehalten werden, dass der Titel des EuGH als „Motor der Beteiligungsrechte“ begründet ist und sowohl diesen

105 ErläutRV 654 BlgNR 22. GP 2.

106 Jenseits der UVP- und IPPC-Anlagenverfahren.

als auch den VwGH die Umsetzung der AarhK und insb des vergleichsweise wenig behandelten Art 9 Abs 3 AarhK, noch länger beschäftigen wird.

(Stand März 2023)

Literaturverzeichnis

- Alge/Kroiss/Schmidhuber, Strategische Umweltprüfung (SUP), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht³ (2019) 666.
- Altenburger, Die Aarhus Konvention, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 379.
- Buss/Müller, Die „Aarhus-Umsetzung“ in den Landesnaturschutzgesetzen auf dem unionsrechtlichen Prüfstand, ALJ 2022, 93. -
- Ennöckl/Erlacher in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Kommentar zur Gewerbeordnung (Stand 1.1.2015) § 356b.
- Handig, N., Chamäleon Umweltorganisation: Spektrum ihrer Rechtsstellung in Umweltverfahren, RdU 2023 (im Erscheinen).
- Handig, N., Zwischen Parteistellung und Nichtbeteiligung: Umweltorganisationen und die Schattierungen ihrer Partizipation, in Domig et al (Hrsg), Weder schwarz noch weiß: Grauzonen im Öffentlichen Recht (im Erscheinen).
- Kroiss, Die Verbandsbeschwerde im Umweltrecht - neue Impulse für Österreich durch die Aarhus-Konvention, RdU 2001, 87.
- Lampert, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (2020).
- Lukan, J., Die Auslegungshoheit über gemischte Abkommen im Wandel, in Bajlicz et al (Hrsg), Recht im Umbruch – Umbruch im Recht (2022) 161.
- Müller, Der EuGH als Gestalter – Durchsetzung der Aarhus-Konvention durch richterliche Rechtsfortbildung?, SPWR 2020, 401.
- Müller/Kahl, Rechtsgutachten zum Umsetzungsbedarf und Umsetzungsmodus für den Tiroler Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit eigenständigen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention (2020).
- Raschauer, B., UVP-G Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1995).
- Raschauer, N., in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ § 19.
- Schmalenbach in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁵ (2016) Art 216 AEUV.
- Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000-ON 1.00 (Stand 1.7.2011, rdb.at).
- Schulev-Steindl, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut? ÖZW 2019, 14.
- Schulev-Steindl, Subjektive Rechte - Eine rechtstheoretische und dogmatische Analyse am Beispiel des Verwaltungsrechts (2008).
- Schulev-Steindl, Vom Wesen und Wert der Parteistellung, FS Mayer (2011) 683.
- Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung⁴ (2020).
- UNECE, The Aarhus Convention. An Implementation Guide² (2014).

Weber, K./Schmid, Die Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen in Umweltverfahren, in FS Stolzlechner (2013) 705.

